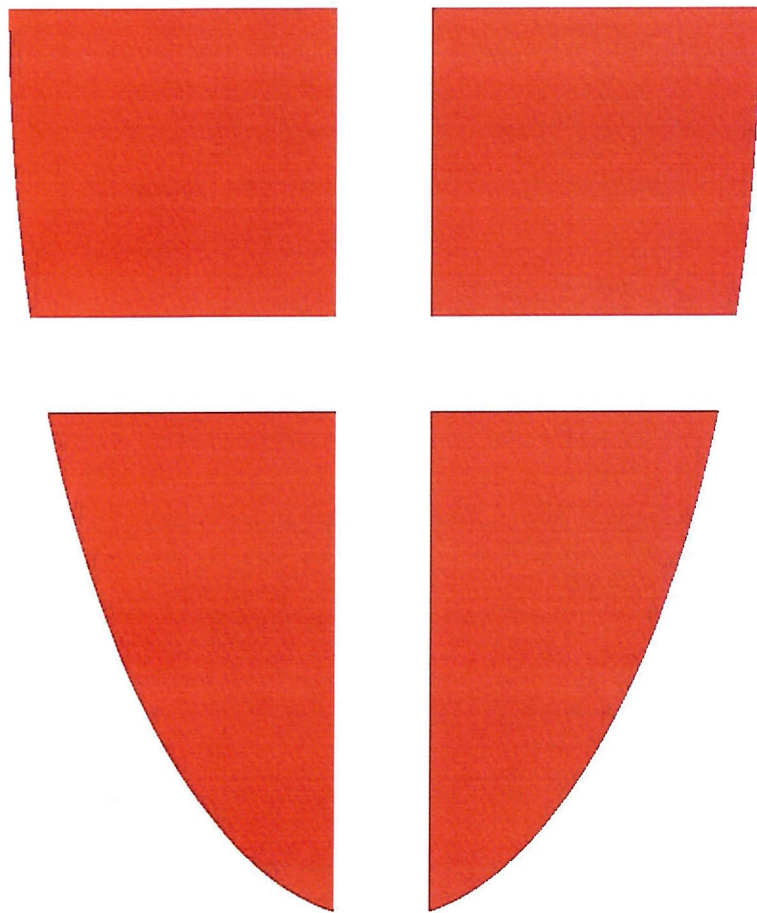


Wiener Landesregierung



Vorhaben „Baufeld Süd, Bauplatz B“

Wiener Landesregierung

681732/2026

Wien, 9.6.2026

ÖKOWOHNBAU Bauträger GmbH
Vorhaben „Baufeld Süd, Bauplatz B“
Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Juni 2026 folgenden Beschluss gefasst:

BESCHEID

Spruch

I.)

Aufgrund des von der ÖKOWOHNBAU Bauträger GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, gestellten Antrages vom 13. April 2026, geändert mit Schriftsatz vom 6. Mai 2026, wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Baufeld Süd, Bauplatz B**“ gemäß der Projektunterlage 1, die mit dem amtlichen Sichtvermerk versehen ist, **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 18 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025;
- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 18 lit. d UVP-G 2000;
- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 21 lit. a UVP-G 2000;
- § 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z 21 lit. b UVP-G 2000.

II.)

Für die Erlassung dieses Bescheides wird der ÖKOWOHNBAU Bauträger GmbH eine Verwaltungsabgabe in Höhe von **EUR 6,54** vorgeschrieben. Dieser Betrag ist binnen der in der beiliegenden Zahlungsanweisung genannten Frist bei sonstiger Exekution an die Stadt Wien einzuzahlen.

Rechtsgrundlagen:

Tarif I A Ziffer 2 der Verordnung der Wiener Landesregierung über Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 104/2001 idF LGBl. Nr. 32/2014.

Begründung

Verfahrensablauf

Die ÖKOWOHNBAU Bauträger GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, stellte am 13. April 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung, ob für das Vorhaben „Baufeld Süd, Bauplatz B“ in eventu für das gesamte Vorhaben „Quartier Am Rain“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP - G 2000 durchzuführen ist. Mit Schriftsatz vom 6. Mai 2026 wurde der Antrag dahingehend geändert, als der Eventualantrag auf Feststellung einer etwaigen UVP-Pflicht für das Vorhaben „Quartier Am Rain“ zurückgezogen und nurmehr die Feststellung einer etwaigen UVP-Pflicht für das Vorhaben „Baufeld Süd, Bauplatz B“ begehrt wurde.

Seit dem 13. April 2026 sind die Antragsunterlagen vollständig. Mit Schreiben vom 29. April 2026 wurde in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025 den Parteien die Möglichkeit gegeben, zum Antrag Stellung zu nehmen. Mit diesem Schreiben wurde neben der Wahrung des Parteiengehörs auch der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 im Hinblick auf das Anhörungsrecht der mitwirkenden Behörden und des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans entsprochen.

Es wurden keine Einwände gegen das Projekt erhoben.

Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin plant, auf der Grundparzelle GSt Nr. 169/1, innenliegend der Liegenschaft EZ 136, KG Breitenlee, mit der Adresse Wien 22., Am Rain ONr. 6, ident Breitenleer Straße 215, die Errichtung einer unterkellerten Wohnhausanlage mit drei bzw. vier oberirdischen Geschoßen bestehend aus zehn Bauteilen mit insgesamt 157 Wohnungen, einem gewerblich genutzten Bereich und drei Büros. Im Kellergeschoß sollen für die Bewohner*innen der Wohnhausanlage 158 KFZ-Stellplätze und zwei Motorradstellplätze errichtet werden. Der Bauplatz B am Baufeld Süd der Antragstellerin umfasst eine Fläche von ca. 1,23 ha und eine Bruttogeschossfläche von 43.509,43 m².

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind [...]

§ 3 Abs. 4 UVP-G 2000 lautet:

Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lautet:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen

erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzbeauftragte und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Der Vorspann zum Anhang 1 des UVP-G 2000 lautet:

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019

Die Schutzgebiete der Kategorie D werden in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019, BGBl. II Nr. 101/2019, festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 dieser Verordnung gilt

- a) hinsichtlich des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid das Stadtgebiet von Wien mit Ausnahme der Katastralgemeinden Josefsdorf, Kahlenbergerdorf, Kaiserebersdorf Herrschaft, Landjägermeisteramt und Salmansdorf sowie
- b) hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀ im Stadtgebiet von Wien die Katastralgemeinden Innere Stadt, Leopoldstadt, Landstraße, Wieden, Margareten, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund, Brigittenau

als Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-G 2000 (belastetes Gebiet – Luft).

Das geplante Vorhaben soll im 22. Wiener Gemeindebezirk (Katastralgemeinde Breitenlee) verwirklicht werden und liegt somit in einem Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 des UVP-2000. Vor diesem Hintergrund kommt für den Tatbestand „Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze“ der niedrigere Schwellenwert der Spalte 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zur Anwendung.

Zu prüfende Tatbestände

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht kommen folgende Tatbestände des Anhanges 1 des UVP-G 2000 in Betracht:

Z 18 lit. b

Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m².

Z 18 lit. d

Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m² nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.

Z 21 lit. a

Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Z 21 lit. b

Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

1. Zum Tatbestand Städtebauvorhaben (Anhang 1 Z 18 lit. b und d des UVP-G 2000):

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 26/2023 (RV 1901 BlgNR 27. GP, 18f) wird der Begriff „Städtebauvorhaben“ wie folgt definiert:

„Unter dem Begriff „Städtebauvorhaben“ sind Bauvorhaben einer gewissen Größe zu verstehen, die ihrem Wesen nach städtisch sind und daher Wohnbauten, Geschäftsbauten oder Bauten, die Sozial-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur beinhalten, oft sind diese Vorhaben multifunktional. Zur vorgesehenen Infrastruktur zählen neben der Wasser-, Wärme-, Stromversorgung, Abfall- und Abwassersystemen, auch ein entsprechendes Straßen- und Wegenetz sowie Frei- und Grünflächen. Als klassisches Städtebauvorhaben ist daher die Erschließung eines Geländes anzusehen, auf dem es nachfolgend (nach Einholung der dafür erforderlichen Einzelbewilligungen; siehe zum Genehmigungsgegenstand von Städtebauvorhaben zu § 3 Abs. 3) zur Errichtung einzelner Gebäude zum überwiegenden Zweck der Stadtentwicklung/Stadterweiterung kommen soll. Aber auch ihrem Wesen nach städtische großflächige „Einzelprojekte“ wie Krankenhäuser, Universitätscampi, Konzert/Eventhallen sind gegebenenfalls unter diesem Tatbestand zu prüfen.

Laut Antrag dient das Vorhaben „Baufeld Süd, Bauplatz B“ der Errichtung einer unterkellerten Wohnhausanlage mit drei bzw. vier oberirdischen Geschoßen bestehend aus zehn Bauteilen mit insgesamt 157 Wohnungen, einem gewerblich genutzten Bereich und drei Büros. Im Kellergeschoß der Wohnhausanlage sollen für die Bewohner*innen 158 KFZ-Stellplätze und zwei Motorradstellplätze errichtet werden. Es handelt sich bei dem Vorhaben „Baufeld Süd, Bauplatz B“ um ein Städtebauvorhaben.

Einer UVP-Pflicht unterliegt jedenfalls die Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m² (Anhang 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000).

Einer UVP-Pflicht unterliegt die Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37.500 m² nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a UVP-G 2000 (Anhang 1 Z 18 lit. d UVP-G 2000).

Das Vorhaben „Baufeld Süd, Bauplatz B“ erreicht mit einer Fläche von ca. 1,23 ha und einer Bruttogeschossfläche von 43.509,43 m² nicht die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000.

Aus dem Tatbestand Städtebauvorhaben des Anhanges 1 Z 18 lit. b UVP-G 2000 kann daher keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.

Hinsichtlich des Anhanges 1 Z 18 lit. d UVP-G 2000 erreicht das Vorhaben „Baufeld Süd, Bauplatz B“ nicht den Schwellenwert der Flächeninanspruchnahme von 3,75 ha, jedoch den Schwellenwert der Bruttogeschossfläche von mehr als 37.500 m². Da die Tatbestandsmerkmale Flächeninanspruchnahme und Bruttogeschossfläche kumulativ erfüllt werden müssen, kann **aus dem Tatbestand Städtebauvorhaben des Anhanges 1 Z 18 lit. d UVP-G 2000 keine Einzelfallprüfungspflicht und folglich keine UVP-Pflicht abgeleitet werden.**

Selbst wenn das „Baufeld Süd, Bauplatz B“ Teil des größeren Gesamtvorhabens „Quartier am Rain“ sein sollte, werden mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,32 ha und einer Bruttogeschossfläche von mehr als 70.000 m² nicht die Schwellenwerte in Anhang 1 Z 18 lit. b und lit. d UVP-G 2000 erreicht.

2. Zum Tatbestand öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen (Anhang 1 Z 21 lit. a und b des UVP-G 2000):

Der in Spalte 2 festgelegte Schwellenwert für die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge beträgt mindestens 1 500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge. Der in Spalte 3 festgelegte Schwellenwert für die Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B, oder D beträgt mindestens 750 Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Gemäß Anhang 1 Fußnote 4a UVP-G 2000 sind öffentlich zugängliche Parkplätze solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- und Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.) und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzer*innenkreis zugänglich sind (etwa für Lieferant*innen oder Beschäftigte eines Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

Die Antragstellerin plant die Errichtung von Tiefgaragenstellplätzen für die Bewohner*innen der Wohngebäude. Durch eine Abschränkung/ein Tor wird sichergestellt, dass Dritte von der Benutzung der KFZ-Stellplätze ausgeschlossen sind.

Sämtliche Stellplätze sind als nicht öffentlich zugängliche Parkplätze zu qualifizieren, da diese einem von vornherein eingeschränkten Nutzer*innenkreis zugänglich sind und die Allgemeinheit durch eine Zugangsbeschränkung von der Benutzung ausgeschlossen ist.

Der Tatbestand öffentlich zugängliche Parkplätze und Parkgaragen des Anhanges 1 Z 21 lit. a und b UVP-G 2000 kommt daher nicht zur Anwendung und löst im vorliegenden Fall keine UVP-Pflicht aus.

Es ist daher festzustellen, dass für das Vorhaben „Baufeld Süd, Bauplatz B“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Diese Feststellung beruht auf jenen Unterlagen, die diesem Verfahren zu Grunde gelegt wurden. Nur darauf bezieht sich die Bindungswirkung dieses Feststellungsbescheides.

Zu Spruchteil II.)

Die Vorschreibung der Kosten ist in den in Spruchteil II.) angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC:

BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Gebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gebührenschuld in der Höhe von **EUR 39,-** entstanden ist. Auch dieser Betrag ist binnen der in der beiliegenden Zahlungsanweisung genannten Frist einzuzahlen. Widrigenfalls müsste Mitteilung an das zuständige Finanzamt gemacht werden.

Rechtsgrundlage:

§ 14 Tarifpost 5 Abs.1 und 1a sowie Tarifpost 6 Abs.1 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 97/2025.

Der Vorsitzende:


Dr. Michael Ludwig

Erght an:

1. ÖKOWOHNBAU Bauträger GmbH, z.H. ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, **per RSb und Zahlschein**
2. Wiener Umwelthanwaltschaft, **per ZN**
3. Magistrat der Stadt Wien – Büro des Magistratsdirektors – Gruppe Koordination als Vertreterin der Standortgemeinde, **per ELAK** (ohne Beilagen)

4. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, **per E-Mail** an v11@bmluk.gv.at (ohne Beilagen)
5. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, **per E-Mail** an uvp@umweltbundesamt.at (ohne Beilagen)

Nach Rechtskraft nachrichtlich an:

6. Amt der Wiener Landesregierung – Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **per ELAK**
7. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel als mitwirkende Behörde, **per E-Mail** an wien.nord.noeweinviertel@arbeitsinspektion.gv.at
8. Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten als mitwirkende Behörde, **per E-Mail** an bau@arbeitsinspektion.gv.at
9. Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22 – Bereich Umweltrecht - Team Naturschutz als mitwirkende Behörde, **per ELAK**
10. Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 37 als mitwirkende Behörde, **per ELAK**
11. Magistrat der Stadt Wien – Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk als mitwirkende Behörde, **per ELAK**
12. Magistrat der Stadt Wien - Magistratisches Bezirksamt für den 21. Bezirk – Betriebsanlagenzentrum für den 22. Bezirk als mitwirkende Behörde, **per ELAK**